

RS Vwgh 1988/2/11 86/16/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

20/02 Familienrecht

22/03 Außerstreitverfahren

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

AußStrG §220;

AußStrG §229;

EheG §55a;

EheG §81 - §96;

GGG 1984 TP12;

Rechtssatz

Ein in einem streitigen, durch Urteil beendeten Eheschließungsverfahren abgeschlossener Vergleich ist einem Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81-96 EheG) und einem Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG nicht gleichzuhalten; TP 12 GGG ist nicht anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160186.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at